



Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

AfD Stadtratsfraktion
Im Hause

www.siegburg.de

Dienststelle
Dezernat II

Auskunft erteilt
Bernd Lehmann

Telefon
+49 2241 102-1280

E-Mail
Bernd.Lehmann@Siegburg.de

Gläubiger-ID
DE40ZZZ00000104300

USt.-ID
DE123103190

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
13.05.2026

Dauerhafte Beflaggung und sichtbare Staatssymbole an städtischen (Dienst-)Gebäuden

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

ich nehme Bezug auf Ihren oben genannten Antrag vom 4.5.26.

Grundlage für das Beflaggen an öffentlichen Gebäuden ist das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10.3.53 in der aktuellen Fassung. Dies verweist in Absatz 1 auf das Recht des Innenministers, Tage zu bestimmen, an denen geflaggt werden muss und gibt in Absatz 3 die Rechtsgrundlage für entsprechende Verwaltungsvorschriften. In Absatz 2 ist das Recht der Gemeinden festgelegt, dass sie aus eigener Entscheidung öffentlich flaggen dürfen.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat das Land NRW als Verwaltungsvorschrift die Beflaggungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.84 erlassen, in der jährlich wiederkehrende Beflaggungstage verbindlich festgelegt sind. Diese beziehen sich auf für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland oder Landes Nordrhein-Westfalen bedeutsame Ereignisse, wie bspw. den Tag der Deutschen Einheit, den Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, den Jahrestag zum Gedenken an das Attentat auf Adolf Hitler, den Volkstrauertag, den Jahrestag zur Verkündung des Grundgesetzes oder den Europatag. Dadurch soll die besondere Bedeutung dieser Tage bzw. dieser Geschehnisse weithin sichtbar herausgestellt werden. Darüber hinaus werden bei allen allgemeinen Wahlen die Flaggen oder bei vom Innenministerium angeordneter Trauerbeflaggung Fahnen am Rathaus gehisst.

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Erreichbarkeit der Verwaltung
Telefonisch montags bis donnerstags von 8 bis 16
Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr, samstags (nur
Bürgerservice) von 10 bis 13 Uhr

Es wird in allen Verwaltungsbereichen eine vorherige
Terminvereinbarung empfohlen.
Terminvergaben sind telefonisch oder online unter
<https://termin.siegburg.de> möglich.

Telefon
+49 2241 102-0
Fax
+49 2241 102-1904
Internet
<https://siegburg.de>
E-Mail
rathaus@siegburg.de

Nach dem o.g. Gesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2005 können die Gemeinden, so auch die Stadt Siegburg, aus eigener Entscheidung (auch nichthoheitliche) Flaggen hissen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Die Entscheidung dazu liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. In der Vergangenheit anlassbezogen z. B. zum Tag der Tibet-Solidarität (10.3.) oder zum Internationalen Tag gegen Homo-, Trans-, Bi- und Interphobie (IDAHOBIT) am 17.5. oder zu Jubiläen der Städtepartnerschaften. Parteipolitische Beflaggung ist grundsätzlich durch die Verordnung ausgeschlossen.

Sowohl eine ausschließlich anlassbezogene Beflaggung als auch eine dauerhafte Beflaggung am Rathaus sind nachvollziehbare Ansätze, für die jeweils sachliche und gut vertretbare Gründe sprechen. Die anlassbezogene Beflaggung trägt dazu bei, besondere Gedenk-, Feier- oder Aktionstage sichtbar hervorzuheben und ihnen einen besonderen Charakter zu verleihen. Durch die bewusste Konzentration auf ausgewählte Termine bleibt die Symbolwirkung der jeweiligen Beflaggung klar erkennbar und mit dem jeweiligen Anlass verbunden.

Gleichzeitig kann auch eine dauerhafte Beflaggung als Ausdruck einer kontinuierlichen Haltung und Identifikation verstanden werden. Sie setzt ein dauerhaft sichtbares Zeichen für die Werte, die demokratische Grundordnung sowie die Verbundenheit mit der Stadt und ihren Institutionen. Gerade das Rathaus als zentraler Ort der kommunalen Demokratie bietet hierfür einen geeigneten Rahmen.

Vor diesem Hintergrund wird die Stadtverwaltung neben einer dauerhaften Beflaggung mit der Fahne der Stadt Siegburg ergänzend wechselweise weitere Beflaggungen zu besonderen Anlässen vornehmen, auch über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus. Ziel ist es, sowohl der dauerhaften Sichtbarkeit der Stadtverbundenheit als auch der besonderen Hervorhebung einzelner Anlässe angemessen Rechnung zu tragen.

Im Rathaus besteht die Möglichkeit der Beflaggung nach Abschluss der entsprechenden Baumaßnahme wieder. Für Schulgebäude gelten die vorgenannten Regelungen analog; hier erfolgt die Entscheidung, sofern die Möglichkeit der Beflaggung gegeben ist, durch den Bürgermeister als Schulträger in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



Bernd Lehmann
Dezernent